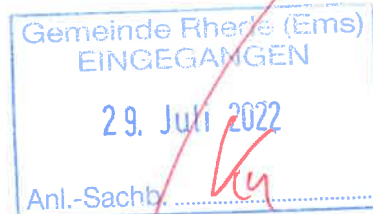


Gemeinde Rhede (Ems)
Herrn Gerd Conens
Gerhardyweg 1
26899 Rhede (Ems)



Fachbereich:

Veterinärwesen und Verbraucherschutz
Ansprechpartner:

Frau Mensen

Gebäude: Flügel/Zi.-Nr.

Kreishaus I C 372, 1. OG

Telefon-Vermittlung 05931 44-0
Telefax 05931 44-391372

Internet: <http://www.emsland.de>
E-Mail: lana.mensen@emsland.de

Datum u. Zeichen Ihres Schreibens:

Mein Zeichen:
392-Me

Durchwahl:
05931 44-1372

Meppen
Datum: 27.07.2022

Tierschutz

Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Tierschutzgesetz (TierSchG)

Sehr geehrter Herr Conens,

Ihnen wird hiermit die Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Tierschutzgesetz erteilt im Rahmen des „Rheder Marktes“, am 19.09.2022 einen Pferde-, Vieh- und Kleintiermarkt durchzuführen.

Diese Erlaubnis nimmt Bezug auf die seuchenrechtliche Verfügung des Niedersächsischen Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES).

Diese Erlaubnis verbinde ich mit folgenden Auflagen:

Als verantwortliche Person wird Herr Florian Dogs, Gerd-Dirks-Weg 6, 26817 Rhaderfehn, benannt. Diesbezügliche Änderungen sind mir unverzüglich anzuzeigen.

Es dürfen nur nachstehende Tierarten angeboten werden:

Pferde,
Esel,
Rinder,
Ziegen,
Schafe,
Kaninchen,
Alpaka,
Kamele
Enten,
Gänse,
Fasane,
Hühner,
Laufvögel,

Hausadresse:

Kreishaus I, Ordeniederung 1, 49716 Meppen

Sprechzeiten:

Mo. - Do. 08:30 - 12:30 Uhr u. 14:30 - 16:00 Uhr
Fr. 08:30 - 13:00 Uhr
Busverbindung: Linie 933, Haltestelle Kreishaus

Bankverbindungen:

Sparkasse Emsland
EVV Meppen
Postbank Hannover

IBAN: DE39 2665 0001 0000 0013 39
IBAN: DE67 2666 1494 0120 0500 00
IBAN: DE36 2501 0030 0012 1323 06

BIC: NOLADE21EMS
BIC: GENODEF1MEP
BIC: PBNKDEFF250



Perlhühner,
Rebhühner,
Truthühner,
Wachteln,
Tauben

Allgemeine Anforderungen

- Es dürfen ausschließlich Tiere der in der Erlaubnis aufgeführten Arten auf das Veranstaltungsgelände verbracht und zum Verkauf angeboten werden.
- Die Überprüfung der Tiere (Einlasskontrolle) ist durch einen praktizierenden Tierarzt / einer praktizierenden Tierarztpraxis unter Beteiligung / aktiver Mitwirkung der Veranstaltungsleitung durchzuführen und zu dokumentieren.
- Die Erreichbarkeit (Name, Anschrift, Telefon) des beauftragten Tierarztes / der beauftragten Tierarztpraxis für die Veranstaltung ist dem Fachbereich Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Landkreises Emsland vor Veranstaltungsbeginn mitzuteilen.
- Nur Tiere in einem guten Allgemeinzustand (Ernährungs- und Pflegezustand) dürfen angeboten werden.
- Alle gewerblichen Anbieter von Wirbeltieren müssen im Besitz einer gültigen Erlaubnis nach § 11 TierSchG sein und diese auf Verlangen vorlegen.
- Alle Anbieter oder deren Vertreter müssen sich während der gesamten Marktdauer bei ihren Tieren aufhalten und diese beaufsichtigen. Hinweis: Alkoholisierte Personen sind für die Beaufsichtigung von Tieren ungeeignet.
- Der Verkauf von Tieren muss von mindestens einer für diese Tiere verantwortlichen Person durchgeführt werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat. Ebenso dürfen Tiere nur verkauft werden an Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- Die Tiere sind sofort nach dem Auftrieb aus dem Transportmittel zu entladen, sofern die Bedingungen entsprechend eines Verkaufstandes nicht eingehalten werden können.
- Bei starker Sonneneinstrahlung und hohen Außentemperaturen ist die Haltung von Tieren in abgestellten Fahrzeugen verboten.
- Das Anbieten von Tieren aus Transportbehältern heraus ist verboten.
- Es dürfen nur etwa gleich große, untereinander verträgliche Tiere zusammen in einem Käfig untergebracht werden.
- Die Behältnisse, in denen die Tiere angeboten werden, müssen sauber sein und eine der Tierart angemessene, ausreichende Größe haben.
- Das Anbieten von noch nicht entwöhnten Jungtieren oder von Tieren, die noch nicht selbständig Futter und Trank aufnehmen können ist verboten.
- Für verkaufte und / oder kranke Tiere ist in einem separaten Raum eine Absonderungsmöglichkeit herzurichten.
- Es ist dafür Sorge zu tragen, dass den einzelnen Tieren ständig Wasser in Trinkwasserqualität zur Verfügung steht.

- Nach Abschluss der Veranstaltung sind die Standplätze und die für die Unterbringung der Tiere benutzten zurückbleibenden Einrichtungen und Geräte mit einem zugelassenen Desinfektionsmittel zu reinigen und zu desinfizieren.
- Sie haben das Auftreten oder den Verdacht einer anzeigepflichtigen Tierseuche oder einer meldepflichtigen Tierkrankheit der Tiere unverzüglich dem zuständigen Amtstierarzt bzw. mir anzuzeigen.
- Eine Marktordnung ist zu erstellen. Darin sind die Bedingungen für die Zulassung von Anbieter sowie der Marktablauf zu regeln und die zum Verkauf bzw. Tausch zugelassenen Arten, Gattungen, Familien bzw. Tierkategorien aufzuführen.

Spezielle Anforderungen für die angebotenen Tierarten:

Equiden (Pferde / Esel u. a.)

1. Die Tiere müssen vorher angemeldet werden.
2. Für jedes Pferd ist ein eigenes Datenblatt zu erstellen, auf dem die folgenden Angaben enthalten sein müssen:
 - a. Name und Anschrift des Verkäufers
 - b. Angaben zum Tier (Passnummer, evtl. Mikrochip etc.)
 - c. schriftliche Versicherung, dass das Tier / die Tiere frei von klinischen Krankheitsanzeichen ist / sind.
 - d. Diese Unterlagen sind 1 Jahr lang aufzubewahren und dieser Stelle auf Verlangen vorzulegen.
3. Der Besitzer muss einen vollständig ausgefüllten, gültigen Equidenpass für jedes Tier vorweisen können. Pferde, die nach dem 30.09.2009 geboren wurden, müssen mit einem entsprechenden Mikrochip gekennzeichnet sein. Die Tiere dürfen nur mit einem Halfter und der Marktnummer angeboten werden. Eine Anbindung der Pferde und Esel ist nur mit einem sog. Panikhaken und an einem für das Tier geeigneten Halter zulässig.
4. Kranke und krankheitsverdächtige Tiere dürfen von der Veranstaltungsleitung zu den Veranstaltungen nicht zugelassen werden. Diese Tiere sind zurückzuweisen.
5. Der Auftrieb von hochtragenden Tieren und Fohlen bis zum einem Alter bis einschließlich 6 Monaten ist verboten.
6. Es ist darauf zu achten, dass Halfter gut sitzen und nicht einschneiden.
7. Während des Marktes muss die Möglichkeit bestehen, bei widrigen Witterungsverhältnissen den Tieren Schutz zu bieten, sie z. B. auf das Transportfahrzeug zu verbringen.

Schafe

1. Wollschafe dürfen nur nach erfolgter Schur angeboten werden.

Kaninchen

1. Kaninchen dürfen nur in Käfigen oder Gehegen angeboten werden. Diese müssen so geschlossen sein, dass ein ständiges Hineingreifen verhindert wird.
2. Die Käfige oder Gehege der Kaninchen müssen einseitig blickdicht geschlossen sein.
3. Die Einstreu muss ausreichend sein, den einzelnen Tieren muss ständig Wasser in Trinkwasserqualität sowie Saftfutter zur Verfügung stehen.

4. Der Käfig oder das Gehege soll mindestens so groß sein, das 1/3 des Behälterbodens frei bleibt.
5. Vor den Käfigreihen sind Abstandshalter in einem Abstand von 50 cm anzubringen.

Geflügel

1. Auf die Ausstellung darf nicht verbracht werden Geflügel,
 - a. in dessen Herkunftsbestand auf Geflügel übertragbare Krankheiten herrschen oder der Verdacht des Ausbruchs dieser Krankheiten zu befürchten ist,
 - b. in dessen Herkunftsort Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit amtlich festgestellt worden ist,
 - c. dessen Herkunftsbestand sich in einem wegen Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit gebildeten Sperrbezirk bzw. Beobachtungsgebiet befinden
 - d. und ein den Herkunftsbestand betreffendes Verbringungsverbot für Geflügel besteht, dessen Herkunftsbestand unter amtlicher Beobachtung steht.
2. Zu der Ausstellung kommendes Geflügel muss mit nummerierten Marken oder nummerierten Fußringen gekennzeichnet sein.
3. Die auf der Veranstaltung aufgestellten Vögel müssen klinisch tierärztlich untersucht worden sein. Die Untersuchung ist vom Geflügelhalter dem Veranstalter gegenüber durch tierärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Ich behalte mir vor, mir diese Bescheinigungen vorlegen zu lassen.
4. Aussteller und mit der Pflege der Tiere beauftragte Personen haben das Auftreten oder den Verdacht einer Erkrankung der Tiere, die auf eine Ansteckung mit Seuchenerregern schließen lässt, sowie jeden Todesfall sofort der jeweiligen Ausstellungsleitung anzuzeigen.
5. In Anbetracht aufgetretener Newcastle-Disease-Fälle in der Bundesrepublik Deutschland sowie der bestehenden Impfpflicht gegen Newcastle-Disease dürfen zu o. g. Veranstaltung nur gegen Newcastle-Disease geimpfte Hühner verbracht werden. Für die zu der Veranstaltung verbrachten Hühner ist daher der Ausstellungsleitung eine tierärztliche Bescheinigung über eine Impfung gegen Newcastle-Krankheit vorzulegen, aus der folgendes zu ersehen sein muss:
 - a. Name und Wohnort des Besitzers
 - b. Datum und Art der Impfung des Herkunftsbestandes
 - c. Zahl, Art, Rasse, ungefähres Alter und Nummern der Marken oder der Fußringe sowie Datum und Art der Impfung der auszustellenden Tiere
 - d. Bezeichnung, Hersteller und Chargennummer des verwendeten Impfstoffes
 - e. Unterschrift und Wohnort des Tierarztes, der die Impfung durchgeführt hat

Die Impfung hat spätestens 21 Tage und frühestens 90 Tage vor Beginn der Ausstellung mit der vom Hersteller angegebenen Dosis zu erfolgen.

Krankes, verdächtiges oder nicht gekennzeichnetes Geflügel ist von der Ausstellungsleitung zurückzuweisen. Gleiches gilt für Geflügel, für das eine Impfbescheinigung nach Punkt 5 nicht vorgelegt wird.

Die Kosten für diese Erlaubnis haben Sie zu tragen (siehe beigefügten Kostenbescheid).

Hinweise:

Durch diese Erlaubnis werden Vorschriften anderer Rechtsgebiete, z. B. Washingtoner Artenschutzabkommen, Naturschutzgesetz, Verordnung über das innergemeinschaftliche Verbringen sowie die Einfuhr und Durchfuhr von Tieren und Waren nicht geprüft. Sofern vorgenannte Rechtsgebiete betroffen sind, bitte ich unter Angabe der genauen Tierart und Herkunft entsprechende Mitteilung zu machen.

Zusätzlich zur Impfung gegen Influenza wird die Impfung gegen Equines Herpes-Virus empfohlen.

Zuwiderhandlungen gegen die o. g. Auflagen stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 18 Absatz 1 Nr. 20 Tierschutzgesetz dar. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Die Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs, insbesondere, wenn Auflagen ganz oder teilweise nicht eingehalten werden oder Tatsachen bekannt werden, die einen Widerruf dieser Erlaubnis rechtfertigen bzw. gesetzliche Vorschriften geändert werden, nach denen die Erlaubnis widerrufen werden muss.

Viehausstellungen, Viehmärkte und Veranstaltungen ähnlicher Art sind der zuständigen Behörde gemäß § 4 ViehVerkV vom Veranstalter unter Angabe der Art der Veranstaltung mindestens vier Wochen vor dem jeweiligen Beginn schriftlich anzuzeigen.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag



Dr. Salm
(Veterinäroberrat)